

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 1 · Geltungsbereich

1. Sämtliche Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen von „Life-2-Digital Film & Media · Dr. Andreas Hett“, nachfolgend L2D genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten vom Auftraggeber als rechtsverbindlich anerkannt. Liefer- & Zahlungsbedingungen, die der Auftraggeber auf seinen Aufträgen vorgedruckt, in einem Anhang oder in irgendeiner anderen Form erwähnt, erkennt L2D nicht an, auch wenn denselben nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die Bedingungen gelten für alle weiteren Geschäftsbeziehungen, auch wenn keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird. Abweichungen und Nebenabreden zu den Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn L2D diese schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Vereinbarung der Schriftform.

§ 2 · Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von L2D erfolgen freibleibend und unverbindlich. Entwürfe, Exposés, Drehbücher, Abbildungen, technische Beschreibungen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
2. L2D hält sich 28 Tage an ein ausgearbeitetes Angebot gebunden soweit keine andere Preisbindungsfrist vereinbart wurde. Nach fristgerechter Auftragserteilung durch den Auftraggeber werden Angebotspreise bindend.
3. L2D behält sich vor, an Stelle von vereinbarten materiellen Produkten solche zu liefern, die der fortschreitenden Entwicklung entsprechen, wenn die technische oder inhaltliche Leistung erreicht oder übertroffen wird.

§ 3 · Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für eine beauftragte Produktion seine auf Wunsch zu nutzenden (elektronischen) Arbeitsmaterialien (nachfolgend AM genannt) L2D kostenfrei und als Kopie in einem von L2D akzeptierten Format zu übergeben. L2D ist nicht verpflichtet, die AM auf ihre Qualität und Eignung in inhaltlicher und/oder technischer Hinsicht zu überprüfen. Im Falle eines Datenverlusts dieser Kopien ist L2D weder zur Wiederherstellung noch zu Ersatzleistungen verpflichtet.
2. Der Auftraggeber versichert, dass dem Auftrag keine gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen & Anordnungen entgegenstehen.
3. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen trägt der Auftraggeber allein die Verantwortung für den Erwerb aller Rechte, die zu Herstellung, Vervielfältigung und Vertrieb der beauftragten Produktion, d.h. insbesondere auch seiner AM, erforderlich sind. Sollte aufgrund Vereinbarung der Parteien der Erwerb oder die Bezahlung solcher Rechte durch L2D erfolgen, ist L2D berechtigt, die dabei anfallenden Auslagen vom Auftraggeber als Vorauszahlung zu fordern und die Produktion einzustellen, bis der Auftraggeber die erforderliche Vorauszahlung erbracht hat. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, sind o.g. Kosten damit bereits gedeckt. In keinem Fall ist L2D verpflichtet, selbst Untersuchungen über Rechtsverhältnisse anzustellen. Wenn L2D von Dritten aufgrund der Verletzung o.g. Rechte in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber L2D von allen Kosten, die mit der Inanspruchnahme verbunden sind, einschließlich Gerichts- & Rechtsanwaltskosten frei. L2D ist nicht verpflichtet, sich gegen die Inanspruchnahme zu verteidigen. Bei urheberrechtlicher o. schutzrechtlicher Inanspruchnahme wird L2D den Auftraggeber von der Inanspruchnahme unterrichten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit dem Dritten unverzüglich Kontakt aufzunehmen und sich zur Verantwortung für die beauftragte Produktion zu bekennen. Der Auftraggeber garantiert ferner, für die AM im Besitz von Importlizenzen und der Zulassung etwa bestehender Zensurbestimmungen zu sein, und stellt L2D auch insoweit von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vereinbarte Drehorte auf eigenem Grund gegen unbefugte Dritte abzusichern falls Equipment dort zum Einsatz kommt jedoch kein Mitarbeiter L2Ds anwesend sein kann oder darf und haftet andernfalls vollumfänglich für entstandene Beschädigungen am Equipment von L2D.
5. Zur besseren Abstimmung der Auffassungen beider Parteien werden ggf. für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. Bildschnitt, Sprachaufnahmen) Zwischenpräsentationen vereinbart, die der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen begutachten kann. Unterlässt er diese Begutachtung ohne Nennung von Gründen, gilt das Material als genehmigt. Das jeweils genehmigte Material ist für die Weiterverarbeitung verbindlich.
6. Sofern gefertigte Waren Informationen beinhalten, die als Planungsgrundlage verstanden werden könnten (z.B. Größenangaben zur Deckenhöhe, Grundfläche eines Gebäudes etc.), stellt der Auftraggeber L2D von jeglicher Verantwortung für die Korrektheit dieser Informationen frei und verpflichtet sich, Nutzer der Ware darauf hinzuweisen, dass diese Angaben nicht maßgeblich sind. L2D ist dazu berechtigt, eine entsprechenden Hinweis an der Ware anzubringen.

§ 4 · Fristen, Termine und Lieferbedingungen

1. Die Festsetzung von Terminen oder Fristen bedarf stets der Schriftform. Eine Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit restloser Klärung aller Einzelheiten des Auftrags und der ordnungsgemäßen Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen. Nachträglich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen unterbrechen die Frist. Diese beginnt nach Einigung über die gewünschten Änderungen neu zu laufen.
2. Liefer- & Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereichs von L2D (dazu zählen insbesondere Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Brand, Explosion, Unfall, Überschwemmung, Sabotage sowie die Erfüllung staatlicher Anforderungen, Gesetze, Regelungen, Anordnungen, Maßnahmen o. gerichtliche Anordnungen), die L2D die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Subunternehmern von L2D eintreten, hat L2D nicht zu vertreten; auch nicht, wenn sie zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem L2D sich bereits in Verzug befindet. Sie berechtigen L2D die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Stellt sich bei Produktionsende heraus, dass der Auftraggeber keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet u. der Zahlungsanspruch von L2D gefährdet ist, insbesondere, wenn der Auftraggeber fällige Forderungen nicht erfüllt, ist L2D berechtigt, die Lieferung zu verweigern bis der Auftraggeber ausstehende Zahlungen vorgenommen o. Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt dies nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 7 Tagen, so ist L2D zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich gelieferte Produkte oder Waren als Endprodukte.

§ 5 · Preise und Preisänderungen

1. Alle Preise verstehen sich ab Firmensitz von L2D zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und ohne Versandkosten. Alle sich aus dem Vertrag zwischen L2D und dem Kunden ergebenden Zahlungsverpflichtungen gelten als in Euro vereinbart.
2. Ist kein Festpreis vereinbart, ist L2D berechtigt, das Entgelt für eine materielle Ware unter Berücksichtigung von Angemessenheit und Üblichkeit zu bestimmen.
3. Gewünschte Änderungen o. Abweichungen von der Vertragsgrundlage (Konzept, Drehbuch o.ä.), die zusätzliche Kosten verursachen, sind im Produktionspreis nicht inbegriffen.
4. Bei einer Abrechnung nach Stundenaufwand ist die von L2D ermittelte Stundenzahl maßgebend, es sei denn, der Auftraggeber weist einen Berechnungsfehler nach. Abrechnungstakt ist eine halbe Stunde. Angefangene halbe Stunden werden voll berechnet.
5. Kostenüberschreitungen werden dem Auftraggeber so rasch wie möglich gemeldet, möglichst bevor sie entstehen.
6. Vertraglich vereinbarte abgeschlossene Vorarbeiten (Erstellung von Drehbuch, Textbausteinen o.ä.) sind bei Produktionsabbruch in jedem Fall zu vergüten.
7. Bei vereinbarten Videoaufzeichnungen, die vom Firmensitz von L2D weiter als 90 km entfernt sind, ist L2D berechtigt, An- & Rückreisekosten zu berechnen.
8. Für Kopien einer Master-CD/DVD berechnet L2D die zwischen den Parteien festgelegten Kopienpreise. Diese beinhalten Qualitätskontrolle und Konfektionierung; Verpackung und Postversand werden, falls nicht anders vereinbart, zusätzlich berechnet.
9. Solange alte Rechnungen offen stehen, ist ein vereinbarter Skontoabzug unzulässig.

§ 6 · Versand und Gefahrenübergang

1. Der Versand der Ware erfolgt ab dem Firmensitz von L2D auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch für frachtfreie Lieferungen. Falls der Versand ohne Verschulden von L2D unmöglich o. auf Wunsch des Auftraggebers verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, hat sich der Auftraggeber an den Lagerkosten pauschal und ohne Nachweis der effektiven Kosten mit 1 % des Auftragswertes pro angefangenem Monat zu beteiligen. Die sonstigen gesetzlichen Ansprüche von L2D bleiben unberührt.
3. Der Transport erfolgt mit üblichen Transportmitteln, die Verpackung wählt L2D. Eine Transportversicherung schließt L2D nur auf Anforderung des Auftraggebers und zu dessen Kosten ab.
4. Bei Annahmeverweigerung einer vereinbarten Lieferung berechnet L2D einen Kostenanteil von € 25,-.

§ 7 · Zahlungsbedingungen

1. Die produzierte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen einschl. Nebenforderungen u. Schadensersatzansprüchen von L2D aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum von L2D. L2D ist berechtigt, die Warenübergabe von der Zahlung des Entgelts abhängig zu machen.
2. Eine Zahlung gilt nach Geldeingang bei L2D als erfolgt.
3. L2D ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen.
4. Sofern nicht anders vereinbart werden bei Auftragserteilung 30 % des im Angebot ausgewiesenen Nettobetrag als Abschlagszahlung sofort fällig. Der Restbetrag laut Endrechnungen von L2D ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. L2D ist berechtigt mit der Rechnung ein Zahlungsziel zu setzen, bei dessen Überschreitung der Auftraggeber in Verzug gerät und angemahnt werden kann. Vorbehaltlich eines höheren Schadens ist L2D berechtigt, dem Auftraggeber für jede Mahnung nach Verzugseintritt den Betrag von € 6 in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis fehlenden oder geringeren Schadens vorbehalten. Gewährte Rabatte sind mit 2. Mahnung automatisch hinfällig.
6. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist L2D berechtigt, Verzugszinsen ab dem vereinbarten Zahlungstermin in Höhe von 4,5 % des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank, jedoch mindestens 9 % p.a. zu verlangen. Der Nachweis eines höheren o. geringeren Verzugsschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Sollte darüber hinaus eine Finanzierung notwendig werden, behält sich L2D vor, sämtliche daraus entstehenden Kosten an den Auftraggeber weiterzuberechnen.
7. Werden L2D Umstände bekannt, die eine Zahlungsfähigkeit o. Zahlungswilligkeit in Frage stellen, sind die Beträge sämtlicher Rechnungen, unabhängig vom vereinbarten Zahlungstermin sofort fällig und zahlbar.
8. L2D ist berechtigt, bei Zahlungseinstellung, Vergleichs- o. Konkursanmeldungen des Auftraggebers weitere Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen, die L2D für den gesamten geschuldeten Betrag absichern. Wird diese Sicherheit nicht in angemessener Form erbracht, ist L2D berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
9. Der Auftraggeber kann Gegenansprüche, die nicht von L2D schriftlich o. durch ein rechtskräftiges Urteil anerkannt sind, weder aufrechnen, noch ein Zurückbehaltungsrecht der Ansprüche gegen L2D geltend machen. Sollte Eigentum eines Dritten entstehen, tritt der Auftraggeber seinen Rückfallsanspruch bzw. sein Anwartschaftsrecht gegenüber dem Dritten sicherungshalber an L2D ab.

§ 8 · Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Auf Verträge mit L2D u. die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch wenn sich der Sitz des Auftraggebers im Ausland befindet. Gegenüber Vollkaufleuten u. juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt für alle aus der Geschäftsbeziehung herührenden Ansprüche als Gerichtsstand und Erfüllungsort Freiburg als vereinbart.

§ 9 · Mängelrüge und Haftung

1. Für Mängelrügen durch Kaufleute gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Andernfalls sind offensichtliche Mängel L2D innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen; ansonsten können keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend gemacht werden. Die Ware muss sich im Zustand zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden und an L2D frachtfrei zurückgeschickt werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, falls er Vorschriften oder Empfehlungen von L2D nicht beachtet hat. Gleiches gilt, wenn Mängel der Ware o. Leistungen auf die Beschaffenheit des AM (vgl. § 3 Abs. 1) oder auf vom Auftraggeber erteilte Weisungen o. Empfehlungen zurückzuführen sind.

2. Den Auftraggeber treffen gleiche Untersuchungs- u. Rügepflichten auch hinsichtlich einer Mehr- o. Minderlieferung mit den gleichen rechtlichen Folgen. Mehr- o. Minderlieferungen bis zu 10 % gelten als genehmigt.
3. Die Haftung von L2D ist auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beschränkt. L2D ist berechtigt, nach eigenem Ermessen von Nachbesserung auf Ersatzlieferung überzugehen. Sollten drei Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsversuche nach angemessener Frist fehlschlagen, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder Wandelung zu verlangen. Bezieht sich die Mängelrüge des Auftraggebers nur auf Teilleistungen kann der Auftraggeber nur insoweit wandeln, als die mangelhafte Teilleistung betroffen ist. Ergibt die Überprüfung der mangelhaften Ware, dass der Mangel auf schuldhaftes Verhalten des Auftraggebers oder die Nichtbeachtung der Empfehlungen von L2D zurückzuführen ist, so wird dies dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Besteht der Auftraggeber dann auf Nachbesserung, hat er die Kosten zu tragen. Wird kein Reparaturauftrag erteilt, trägt der Auftraggeber die Kosten für Fehlersuche u. Diagnose. Ein Recht zur Selbstbeseitigung des Mangels o. Ersatz des dadurch bedingten Kostenaufwandes steht dem Auftraggeber nicht zu. Werden seitens des Auftraggebers o. Dritter Änderungen o. Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Leistungen u./o. Waren vorgenommen, so erlischt die Gewährleistungspflicht.
4. Aus Sachmängeln, die den Wert u. die Tauglichkeit der Produktionsergebnisse zu dem für L2D erkennbaren Gebrauch nicht o. unwesentlich beeinträchtigen, kann der Auftraggeber keine weiteren Rechte herleiten. Subjektiver Beurteilung unterliegende Merkmale (z.B. Wirkung, Stimmung, Farben, inhaltliche Umsetzung etc.) u. geringfügige Abweichungen des vom Auftraggeber bei Auftragserteilung akzeptierten - durch L2D anhand einsehbarer Produktmuster vorgegebenen - Qualitätsmaßstabs, stellen keinen Mangel dar. Sind Abmischungen von Film-, Video- u./o. Tonbearbeitungen durch L2D ohne Beisein eines Verantwortlichen des Auftraggebers zu erledigen, so übernimmt L2D nur die Verpflichtung, die Arbeiten technisch einwandfrei u. nach dem durch L2D vorgegebenen Qualitätsmaßstab durchzuführen. Für material-/produktionsbedingte Schwankungen gelten die jeweils üblichen Toleranzen.
5. Die Parteien sind sich einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Hard-/Software- u.o. Firmware-Fehler unter allen Anwendungsbedingungen völlig auszuschließen. L2D ist nicht für den korrekten Einsatz der Ware durch den Auftraggeber oder dessen Empfänger der Ware, und nicht dafür, dass die beauftragte Ware auf dem vorgesehenen Abspielsystem lauffähig ist, verantwortlich. Insbesondere ist die Haftung für Mängel- u. Folgeschäden, die durch den Einsatz der Ware entstehen, sowie für normale Abnutzung ausgeschlossen.
6. L2D prüft virengefährdete Daten vor Weitergabe an den Auftraggeber sorgfältig mittels anerkannter u. aktueller Virenschutzprogramme. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass es nicht möglich ist, absolute Virenfreiheit zu garantieren. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, seinerseits vor Nutzung der Ware eine vergleichbare Virenprüfung vorzunehmen und stellt L2D von jeglicher Haftung für Schäden durch Virenbefall frei.
7. Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haftet L2D nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. L2D haftet nicht für Schäden, die durch den Einsatz - vom Auftraggeber o. dessen Subunternehmern - angefertigter Kopien der gelieferten Ware entstehen. Jegliche Schadensersatzansprüche, insbesondere aus Unmöglichkeit der Leistung wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen L2D als auch gegen ihre Erfüllungs- u. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Im übrigen haftet L2D nur, soweit der Schaden auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer "Kardinalpflicht" beruht. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Weitergehende vertragliche u. deliktische Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. L2D haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind, und auch nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Insbesondere haftet L2D nicht für vom Auftraggeber im Verhältnis zu seinem Vertragspartner verirkte Vertragsstrafen sowie die Folge von Garantiezusagen des Auftraggebers. Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die L2D gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 24 AGBG haftet L2D nicht für grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht leitenden Angestellten grobe Fahrlässigkeit o. Vorsatz zur Last fällt.
8. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren - außer im Fall von Vorsatz - vorbehaltlich des § 479 BGB in 12 Monaten ab Lieferung der Ware. Schadensersatzansprüche verjähren in der gesetzlichen Frist, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im übrigen verjähren alle Ansprüche gegen L2D 6 Monate nach ihrer Anmeldung.

§ 10 - Kündigung des Vertrages

1. Bei höherer Gewalt seitens des Auftraggebers (Unglücksfall eines Hauptbeteiligten, Wegfall eines wesentlichen Aufnahmeobjektes, etc.) und daraus folgenden zwingenden Gründen können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Angefallene Produktionskosten u. darüber hinausgehende nachgewiesene Kosten hat der Auftraggeber zu übernehmen.
2. Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn über das Vermögen von L2D das Konkurs- o. Vergleichsverfahren beantragt wird.
3. Hat L2D Termine o. Fristen schuldhaft nicht eingehalten, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er zuvor L2D schriftlich eine angemessene Nachfrist von 3 Wochen (Inland) bzw. 6 Wochen (Ausland) gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Die Frist beginnt mit Eingang des Mahnschreibens bei L2D.
4. Wegen einer Pflichtverletzung von L2D, die nicht in einem Sachmangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und L2D die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
5. Hat der Auftraggeber ein Kündigungsrecht nach § 649 BGB, beträgt die L2D zustehende Vergütung mindestens 30 % der Vertragssumme sowie aller angefallenen Spesen. Gleiches gilt im Falle des Vertragsrücktritts seitens des Auftraggebers innerhalb von 30 Tagen vor dem vereinbarten Termin einer Videoaufzeichnung.
6. L2D kann den Vertrag kündigen, wenn trotz Anmahnung der Auftraggeber seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers Vergleich oder Konkurs angemeldet worden ist, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder wenn der Auftraggeber aus früheren Vertragsverhältnissen gegenüber L2D mit der Zahlung in Verzug gerät.
7. L2D behält sich ausdrücklich das Recht vor, fristlos und ohne Entschädigungen an den Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, falls Pro-

duktionsbedingungen unzumutbar werden o. eine Leistung nicht im vereinbarten Umfang erbracht werden kann. Angefallene Produktionskosten u. darüber hinausgehende nachgewiesene Kosten hat der Auftraggeber zu übernehmen.

§ 11 - Rechtsübergang

1. Soweit überhaupt vereinbart, gehen Eigentumsrechte von L2D erst mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises auf den Auftraggeber über. Dies gilt insbesondere bei Aufträgen, bei denen Eigentumsvorbehalt zugunsten von L2D vereinbart wird. Soweit der Auftraggeber von L2D empfangene Leistungen, insbesondere Ware an Dritte weitergibt, tritt er hiermit schon jetzt sämtliche daraus gegenüber dem Kunden entstehende Ansprüche an L2D ab. L2D ist zu jeder Zeit berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Der Auftraggeber ist jederzeit verpflichtet, L2D über den Vergleich unter Eigentumsvorbehalt stehender Geschäfte zu unterrichten und über den Bestand abgetretener Forderungen Auskunft zu erteilen.
2. Dem Kunden gehen mit vollständiger Bezahlung des Auftragswertes und der Spesen Nutzungsrechte an der Produktion für die vertraglich vereinbarte Nutzungsart sowie folgende weitere Rechte zu: Das Recht, die Ware in den Verkehr zu bringen und sie vorzuführen sowie das Recht, bei L2D beliebig viele zusätzliche Kopien in Auftrag zu geben. Eine Veränderung an der Produktion, jeglicher Art (mit Ausnahme externer Konfigurationen), ist immer nur durch L2D durchzuführen. Die Ausdehnung auf eine andere Nutzung ist mit L2D gesondert zu vereinbaren.
3. Urheberrechte, die nicht ausdrücklich exklusiv übertragen werden, verbleiben bei L2D, insbesondere das Änderungsrecht d.h. das Recht, auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes herzustellen und das Recht, in branchenüblicher Weise mit einem Hinweis auf den Auftraggeber oder die Ware Eigenwerbung zu betreiben.

§ 12 - Schlussbestimmungen

1. Diese Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen setzt alle bisherigen Fassungen außer Kraft.
2. L2D weist darauf hin, dass alle Geschäftsdaten zu internen Zwecken gespeichert und weiterverarbeitet werden.
3. L2D ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. L2D ist nicht verpflichtet, diese Subunternehmer offen zu legen.
4. Produktionsbedingungen für Videoaufnahmen müssen L2D zumutbar sein. L2D ist bei extremen Wetterbedingungen (Regen, Hagel, Sturm, Schneefall) grundsätzlich nicht zu Außenaufnahmen verpflichtet.
5. L2D produziert Filme und Animationsfilme im HD-Format.
6. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien ganz o. teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich verwirklicht. Gleiches gilt für Lücken.

Walldkirch, 1. Mai 2006